

Betreibererklärung zum Anschluss und Betrieb einer Anlage aus solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Anschluss an das Niederspannungsnetz der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH – Abteilung Stadtwerke Norden (nachfolgend Stadtwerke Norden genannt)

Anlage	nbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG
Name:	
Anschr	ift:
an das N	genbetreiber erklärt, dass die nachfolgend genannte Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien etz der Stadtwerke Norden angeschlossen werden soll und er Anspruch auf Vergütung nach dem Gesetz für den Vorrang parer Energie (EEG 2023) in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung hat.
	rt der Anlage: les bitte ankreuzen)
	Es befinden sich weitere PV-Anlagen
	Es befinden sich keine weiteren PV-Anlagen
auf dems	selben Grundstück, Gebäude, Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 24 EEG.
Anlage	nstandort:
	covoltaikanlage ist wie folgt installiert: les bitte ankreuzen)
	Die Fotovoltaikanlage ist ausschließlich in, an oder auf a) einem Wohngebäude oder b) einem anderen Gebäude im Innenbereich einer Gemeinde nach § 34 BauGB oder c) einer Lärmschutzwand im Sinne des § 48 Abs. 2 EEG angebracht.
	Die Fotovoltaikanlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, dass kein Wohngebäude ist und im Außenbereich nach § 35 des BauGB errichtet wurde. Die Fotovoltaikanlage erfüllt die Voraussetzungen von § 48 Abs. 3 Nr. 1,2, oder 3 EEG.
	Die Fotovoltaikanlage ist in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG angebracht. Diese sind vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden.
	Die Fotovoltaikanlage ist auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG errichtet worden.
	Die Fotovoltaikanlage ist im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG errichtet worden. Die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a), b) oder c) liegen vor.

Der Anlagenbetreiber belegt die vorstehenden Angaben jeweils durch geeignete Nachweise.

Herstellung der Anschlussanlage	
Die Anschlussanlage ist gemäß dem Anschlussvertrag hergestellt.	
Wirkleistung der Anlage:	kw
Installierte Wechselrichterleistung:	kW
Batteriespeicher:	kW
Spannung und Frequenz der Einspeisung: 400/23	0 Volt, 50 Hertz
Übergabestelle Die Anschlussanlage endet an den Abgangsklemmen der Hausan gleichzeitig die Übergabestelle für die Energielieferung.	nschlusssicherungen. Der Endpunkt der Anschlussanlage ist
Messeinrichtungen	
Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen bzw. der Platz für entspricht, sind vorhanden. Die Messung inklusive Messstellenbetri Teilbeträgen soll erfolgen durch: (Zutreffendes ankreuzen)	, ,
Stadtwerke Norden (Entgelt gemäß Preisblatt der Entgelt	e für die Netznutzung der Netzinfrastruktur)

Einbau von modernen Messeinrichtungen / intelligenten Messsystemen

Einen anderen Messstellenbetreiber gemäß § 10 Abs. 1 EEG) (MSB-ID)

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sind die Stadtwerke Norden als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, ab 2017 moderne Messeinrichtungen (Anlagenleistung bis 7 kW) und intelligente Messsysteme (Anlagenleistung größer 7 kW) einzubauen. Sobald die technische Verfügbarkeit nach § 30 MsbG gegeben ist, werden wir Ihre Anlagen mit der neuen Technik ausstatten.

Einspeisemanagement

Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinn von § 14 a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von Anlagen und KW-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84 a Nummer 1 und 2 feststellt, in Betrieb genommen werden, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.

Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach EEG § 95 Nummer 2 müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 9 (2) EEG werden eingehalten durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Fernwirkanlage / Tonfrequenzrundsteuerempfänger
Bereitstellung durch Stadtwerke Norden
Bereitstellung durch
Solange die technischen Vorgaben nach § 9 EEG nicht nachgewiesen werden können, verringert sich der gesetzliche Vergütungsanspruch auf null.
Termin der Inbetriebnahme der Anlage: siehe Inbetriebsetzungsprotokoll (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Es handelt sich um eine Erstinbetriebnahme gemäß der derzeit gültigen Fassung des EEG
Die Anlage wurde bereits in Betrieb genommen. Termin der ersten Inbetriebnahme war am
Betrieb der Anlage
Die Anlage wurde bzw. wird unter Einhaltung der jeweils gültigen VDE-AR-N 4105 "Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" sowie den "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" errichtet und betrieben. Im Verhältnis vom Netzbetreiber zum Anlagenbetreiber gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sinngemäß: • Niederspannungsanschlussverordnung (NAV): § 13 Elektrische Anlage, § 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 15 Überprüfung der elektrischen Anlage, § 20 Technische Anschlussbedingungen, § 22 Mess- und Steuereinrichtungen, § 23 Zahlung, Verzug, § 28 Gerichtsstand • Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) § 71 Nachprüfung von Messeinrichtungen, Haftung bei Beschädigung • Stromgrundversorgungsverordnung (GVV): § 18 Berechnungsfehler
Abrechnung (Bitte Steuer-ID eintragen und Zutreffendes ankreuzen)
Der Anlagenbetreiber ist damit einverstanden von den Stadtwerken Norden monatliche Abschlagsbeträge zu erhalten. Einmal jährlich erhält der Anlagenbetreiber von den Stadtwerken Norden eine Abrechnung. Abrechnungsrelevante Daten werden ggf. vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (GVV) gelten sinngemäß.
Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. März 2011 ist klargestellt, dass Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen und unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage als Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind.
Der Anlagenbetreiber tritt als regelbesteuernder Unternehmer auf und hat die Umsatzsteuer für die Stromeinspeisevergütung an das Finanzamt abzuführen. Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der Stadtwerke Norden wird die Umsatzsteuer von den Stadtwerke Norden in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich vergütet.
Falls die Eigenerzeugungsanlage Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und der Anlagenbetreiber einem verringerten Steuersatz gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 UStG unterliegt, informiert er die Stadtwerke Norden gesondert. Ebenso informiert er die Stadtwerke Norden, falls er aus anderen Gründen einen verringerten Steuersatz zahlt.
Steuer-ID://
Der Anlagenbetreiber erklärt, dass der oben genannte Tatbestand nicht auf ihn zutrifft, weil er:
Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist. Aus diesem Grund unterliegen die ihm zustehenden Vergütungen aus Stromlieferungen nicht der Umsatzsteuer. Die von den Stadtwerken zu erstellenden Gutschriften weisen demnach keine Umsatzsteuer aus.

als juristische Person des öffentlichen R	echts nicht der Umsatzsteuer unterliegt
sonstiges (bitte erläutern)	
SEPA-Lastschriftenmandat	
Der Anlagenbetreiber ist bis auf Widerruf dar Einspeisevergütung von diesem Konto abgebucht	mit einverstanden, dass eventuelle Forderungen aus der Abrechnung der werden.
Konto wiederkehrend mittels Lastschrift ein Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH a	aftsbetriebe der Stadt Norden GmbH, fällige Beträge vom unten angegebenen zuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von den auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Den Nachweis des SEPAen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH.
Gläubiger ID-Nr. Wirtschaftsbetriebe der Stadt No	orden GmbH: DE34ZZZ00000002946
·	I mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des Lastschriftbetrages vom e mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Änderung der Bankverbindung sowie sonstige für der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	dieses SEPA-Lastschriftenmandat relevante Änderungen wird der Kontoinhaber unverzüglich in Schriftform mitteilen.
IBAN	BIC
Name u. Sitz des Kreditinstituts	Vorname u. Name Kontoinhaber
Datum u. Unterschrift des Kontoinhabers	
Der Anlagenbetreiber bestätigt die Richtigkeit alle	er gemachten Angaben.
Über jede Änderung, die den Inhalt dieser Erkläi informieren.	rung betrifft wird der Anlagenbetreiber die Stadtwerke Norden unverzüglich
	tnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutzinformation der Stadtwerke Norden gemäß DS-GVO finden Sie im
Ort, Datum	Unterschrift Anlagenbetreiber